



Checkliste (benötigte Unterlagen)

für die Zulassung eines Import-Fahrzeuges:

- Bei Privatpersonen:
 - Personalausweis mit neuer Anschrift oder Reisepass/Aufenthaltstitel mit aktueller Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.
- Bei Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
 - Aktuelle Gewerbeanmeldung und Personalausweis oder Reisepass der/des Vertretungsberechtigten bzw. aller Gesellschafter:innen mit Vollmacht und Erklärung
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften:
 - Aktuelle Gewerbeanmeldung und aktueller Handelsregisterauszug / Genossenschaftsregisterauszug / Vereinsregisterauszug (<https://www.handelsregister.de/>) sowie Personalausweis oder Reisepass der/des Vertretungsberechtigten. Der Registerauszug darf nicht älter als 12 Monate sein
- Vollmacht bei Erledigung durch Dritte
- Einwilligung beider Elternteile bei Minderjährigen sowie gültige Personalausweise oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung der Elternteile und vorläufige Fahrerlaubnis und/oder Schwerbehindertenausweis und Geburtsurkunde der/des Minderjährigen
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier) oder
- eine Zweitausfertigung des Herstellers (einfache Kopien der EG-Übereinstimmungsbescheinigung werden nicht anerkannt) oder
- bei vorhandener Typgenehmigungsnummer eine Datenbestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) oder
- bei nicht vorhandener Typgenehmigungsnummer ein Gutachten nach § 21 StVZO (Vollabnahme) einer/eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS)
- Ausländische Fahrzeugdokumente
- Das bisherige/die bisherigen ausländischen Kennzeichenschilder (wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist)
- Nachweis über die Durchführung einer Fahrzeug-Identifizierung (Prüfung der Fahrgestellnummer) durch einen Sachverständigen der Dekra / TÜV. Dieser Nachweis darf bei der Vorlage in der Zulassungsbehörde nicht älter als 1 Monat sein. Alternativ wird auch eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO akzeptiert (darf nicht älter als 1 Monat sein) oder das Fahrzeug ist bei der Zulassungsstelle vor der Zulassung vorzuführen
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag oder Originalrechnung)
- Umsatzsteuererklärung oder Bescheinigung des/der Importeurs/in oder Händlers/in über die Versteuerung

- Nachweis der Fahrzeugidentifizierungsnummer durch eine technische Prüforganisation bei Neufahrzeugen (anderenfalls ist das Fahrzeug vorzuführen)
- Bei Erwerb eines (fabrik-)neuen Fahrzeuges aus dem Ausland die Bestätigung vom Händler oder Hersteller, dass keine deutschen Fahrzeugpapiere ausgestellt wurden
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung oder Zollquittung, wenn das Fahrzeug aus einem Land außerhalb des EU-/EWR-Raumes eingeführt wurde
- Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- Ausgefülltes und von/vom Halter/in und falls abweichend auch von/vom Steuerpflichtigen unterschriebenes [SEPA-Lastschriftmandat](#) oder
- bei persönlichem Erscheinen der/des Steuerpflichtigen der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung mit IBAN (Girocard)
- Girocard (EC-Karte), Mastercard oder Visa-Karte (inklusive Google-Pay / Apple Pay) für die Gebühren. Eine Bargeldzahlung ist grundsätzlich nicht möglich
- [Terminbestätigung](#) mit Terminnummer oder QR-Code für den Check-in

Wichtig!

Bei einigen importierten Fahrzeugen (zum Beispiel Pkw oder Lkw aus den USA, Japan oder Kanada) reicht der vorhandene Platz für ein "normales" hinteres einzeliliges (520 x 110 Millimeter) oder zweizeiliges (280/340 x 200 Millimeter) Kennzeichenschild häufig nicht aus.

In solchen Fällen ist das Fahrzeug direkt bei der Zulassungsbehörde vorzuführen und in Zweifelsfällen kann durch die Zulassungsstelle ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (asS) angefordert werden. Von diesem ist in dem Gutachten darzulegen, dass eine Umrüstung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.